Standeskommissionsbeschluss über die Kündigungsfrist für Lehrkräfte am Gymnasium

vom 11. September 2007 (Stand 1. Januar 2017)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, *

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Lehrkräfte am Gymnasium und die Landesschulkommission können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

[2] Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und auf andere Termine ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

[3] Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 2

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
11.09.2007	11.09.2007	Erlass	Erstfassung	-
06.12.2016	01.01.2017	Ingress	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	11.09.2007	11.09.2007	Erstfassung	-
Ingress	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-